
Statuten

Verein «Schweizer Wandergipfel»

mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Wandergipfel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein «Schweizer Wandergipfel» erfüllt folgenden Zweck:

- a. Anspruchsgruppen rund um das Thema Wandern / Wanderwege zusammenbringen und miteinander vernetzen.
- b. Wandergipfel in Gstaad, digitalen Mini-Gipfel und weitere Formate konzipieren und durchführen.
- c. Zusammenhänge und Trends aufzeigen, adressatengerecht und ergebnisorientiert vermitteln.
- d. Ideen und Lösungen zur Unterstützung einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltigen touristischen Entwicklung fördern

Der Verein ist Eigner der Marke «Schweizer Wandergipfel». Er pflegt sie und entwickelt sie weiter.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch neutral.

3. Mittel

Mitgliederbeiträge:

- Zur Verfolgung des Vereinszwecks zahlen die Mitglieder einen ordentlichen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- Der Vereinsvorstand legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag für die Festlegung des Jahresbeitrags vor.

Partnerbeiträge und Zuwendungen:

- Partnerorganisationen sowie private Akteure und Akteure der öffentlichen Hand können den Verein sowie den Schweizer Wandergipfel in Gstaad mit Beiträgen und/oder Zuwendungen (finanzieller und nicht-finanzieller Art) unterstützen.
- Die Beiträge der Partner des Vereins werden vom Vorstand des Vereins festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein (z.B. Partnerorganisationen), welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse
- g. Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens je einem Vertreter der Aktivmitglieder des Vereins. Dieser kann mit einer unabhängigen Drittperson ergänzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und legt die Beiträge der Partner fest. Er kann die operative Führung der Geschäfte oder einzelner Aufgaben auf der Basis von Leistungsvereinbarungen an Vereinsmitglieder oder an Dritte delegieren.

Der Vorstand beschliesst über das Jahresbudget.

8. Die Rechnungsrevisoren

Der Verein wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Er kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.

9. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.